Exposé

zum Dissertationsvorhaben mit dem vorläufigen Titel

„Lis Pendens im Kontext von Verbandsklagen“

vorgelegt von

Mag.[a] iur. Silke Schusser

Angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr.[in] iur.)

Wien, September 2023

Studienkennzahl laut Studienblatt	A 783 101
Dissertationsgebiet laut Studienblatt	Zivilverfahrensrecht
Betreuer	Ass.-Prof. Dr. Florian Scholz-Berger

Inhalt

I. Erörterung des Dissertationsvorhabens ... 3
1. Einführung ... 3
2. Themenaufriss ... 5
3. Das Verhältnis der Verbandsklagen-RL zu Parallelkonstellationen ... 5
3.1. Die Koordinierung paralleler Verbandsklagen im europäischen Rechtsraum ... 6
3.2. Die Koordinierung paralleler Verbandsklagen auf nationaler Ebene ... 12
II. Methodischer Zugang ... 14
III. Vorläufiger Zeitplan ... 15
IV. Ausgewählte Literatur ... 16
V. Judikaturliste ... 19

I. Erörterung des Dissertationsvorhabens

1. Einführung

Der Europäische Gesetzgeber hat mit der Verbandsklagenrichtlinie (Verbandsklagen-RL)[1] ein Instrument geschaffen, mithilfe dessen eine kollektivierte Geltendmachung von Verbraucheransprüchen ermöglicht werden soll. Neben der bereits bekannten Verbandsklage auf Unterlassung ist auch eine Verbandsklage auf Abhilfe vorgesehen, welche eine auf Leistung gerichtete Klage im Verbraucherinteresse darstellt.[2] Im Rahmen der Abhilfeklage soll den geschädigten Verbraucherinnen direkt aufgrund eines stattgebenden Urteils Abhilfe in Form von Schadenersatz, Reparatur oder Erstattung des gezahlten Preises ermöglicht werden.[3]

Dabei wird nicht die Verbraucherin selbst als Prozesspartei tätig, sondern sie wird von einer sogenannten qualifizierten Einrichtung repräsentiert.[4] Eine besonders brennende Frage im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie ist, wie die Zustimmung der Verbraucherinnen zur Repräsentation ausgestaltet wird, da die Richtlinie den Mitgliedstaaten einen weitreichenden Umsetzungsspielraum einräumt.[5] Während ein Opt-in-Modell die Zustimmung der Verbraucherinnen erfordert, um von der qualifizierten Einrichtung repräsentiert zu werden, sind im Rahmen eines Opt-out-Modells die Verbraucherinnen von vornherein erfasst und müssen sich allenfalls gegen eine Teilnahme aussprechen.[6] Ein Großteil der Mitgliedstaaten – darunter wohl auch Österreich – wird sich für einen Opt-in-Mechanismus entscheiden oder hat diesen bereits umgesetzt, nach welchem sich Verbraucherinnen aktiv registrieren müssen, um von der qualifizierten Einrichtung in der Verbandsklage repräsentiert zu werden.[7] Für grenzüberschreitende Verbandsklagen iSd der Verbandsklagen-RL[8] sieht diese vor, dass gem Art 9 Abs 3 Verbandsklagen-

---

[1] Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, ABl L 2020/409, 1; ausf zur Entstehungsgeschichte s *Melzer*, Entstehungsgeschichte, Zweck und Anwendungsbereich der Verbandsklagen-Richtlinie, in *Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser* (Hrsg), Kollektiver Rechtsschutz im Europäischen Rechtsraum (2022) 69.

[2] Vgl Art 8 und Art 9 Verbandsklagen-RL.

[3] Vgl Art 9 Abs 1 Verbandsklagen-RL.

[4] Vgl Art 6 Abs 1 und Art 7 Abs 1 Verbandsklagen-RL; eine Verbandsklage ohne Verbrauchermandat ist nur im Bezug auf Unterlassungs- und Feststellungsverbandsklagen denkbar s *Rentsch*, Grenzüberschreitender kollektiver Rechtsschutz in der EU: No New Deal for Consumers, RabelsZ 2021, 544 (550).

[5] Vgl Art 9 Abs 2 Verbandsklagen-RL.

[6] *Oberhammer*, Kollektiver Rechtsschutz bei Anlegerklagen, in *Kalss/Oberhammer* (Hrsg), Anlegeransprüche - kapitalmarktrechtliche und prozessuale Fragen, GA zum 19.ÖJT (2015) 73 (130); *Leupold*, Die neue Verbandsklagen-Richtlinie – ausgewählte Auslegungs- und Umsetzungsfragen, in *Reiffenstein/Blaschek* (Hrsg), Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2021, 71 (103); *Loewit/Eichmeyer*, Die Durchsetzung von Massenschäden: Opt-in versus Opt-out, ÖJZ 2020, 1057 (1059).

[7] *Dangl*, Die Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher (2023) 165 ff; *Scholz-Berger/Hotter*, Umsetzung der VerbandsklagenRL: Status quo in den Mitgliedstaaten, ecolex 2023, 40 (42).

[8] „Grenzüberschreitend“ ist gem Art 3 Z 7 Verbandsklagen-RL eine Verbandsklage dann, wenn sie von einer qualifizierten Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat als jenem erhoben wird, in dem sie benannt wurde. Die Legaldefinition von „grenzüberschreitend“ iSd Verbandsklagen-RL ist insofern irreführend, als das auch

RL für Verbraucherinnen, welche ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in dem Mitgliedstaat des Gerichts, vor dem die Verbandsklage erhoben wurde, haben, ein zwingender Opt-in-Mechanismus zur Anwendung kommen muss.

Der Umfang und die Ausgestaltung der bisher bestehenden Instrumente kollektiver Rechtsdurchsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten weisen große Unterschiede auf, auch die Grundhaltung der Mitgliedstaaten im Bezug auf kollektiven Rechtsschutz variiert stark.[9] Vielerorts wird ein möglicher Klagsmissbrauch in den Vordergrund gerückt und vor „amerikanischen Verhältnissen" gewarnt.[10] Vor diesem Hintergrund ist der weite Umsetzungsspielraum, den die Verbandsklagen-RL den Mitgliedstaaten einräumt, kaum überraschend. Dass die Verbandsklagen-RL in wichtigen Aspekten nur vage Aussagen trifft, ist zwar in Anbetracht der großen mitgliedstaatlichen Unterschiede verständlich, im Hinblick auf ihr Ziel der effizienten Durchsetzung von Verbraucherinnenansprüchen jedoch problematisch.[11]

Ob die Verbandsklagen-RL tatsächlich ihre Ziele erreichen wird, nämlich ein hohes Verbraucherinnenschutzniveau zu erreichen und den Zugang der Verbraucherinnen zur Justiz zu verbessern,[12] bleibt abzuwarten, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass der Europäische Gesetzgeber die Gelegenheit nicht ergriffen hat, die Herausforderungen des grenzüberschreitenden kollektiven Rechtsschutzes im Rahmen des bestehenden europäischen Rechtsrahmens kohärent zu behandeln.[13] Großschadensereignisse, wie sie dem kollektiven Rechtsschutz zugrunde liegen, machen eine sinnvolle, grenzüberschreitende Koordinierung kollektive Verfahren nicht nur wünschenswert, sondern unentbehrlich. Das vorliegende Dissertationsprojekt soll sich deshalb dem Aspekt der Koordinierung kollektiver Verfahren mit besonderem Fokus auf Litispendenzfragen im Zusammenhang mit Kollektivprozessen widmen.

„innerstaatliche Verbandsklagen" nach Art 3 Z 6 Verbandsklagen-RL den für die Anwendung der EuGVVO erforderlichen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen können, vgl *Rentsch*, RabelsZ 2021, 544 (554).

[9] Vgl Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Umsetzung der Empfehlung der Kommission vom 11. Juni 2013 über gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten (2013/396/EU) (COM (2018) 40 final vom 25. Januar 2018); so auch *Stadler*, Kollektiver Rechtsschutz und Revision der Brüssel I-Verordnung, in FS Kaissis (2012) 951 (955f).

[10] Vgl dazu *Oberhammer* in *Kalss/Oberhammer* 73 (79); *Kern/Uhlmann*, Kollektiver Rechtsschutz 2.0? Möglichkeiten und Chancen vor dem Hintergrund der Verbandsklagen-RL, ZEuP 2022, 849 (852); *Basedow*, Trippelschritte zum kollektiven Rechtsschutz, EuZW 2018, 609 (614).

[11] *Gsell*, The New European Directive on Representative Actions for the Protection of the Collective Interests of Consumers – A Huge, but Blurry Step Forward, CMLR 2021, 1365 (1369f).

[12] Art 1 Abs 1 Verbandsklagen-RL.

[13] *Domej*, Internationale Zuständigkeit für Abhilfeklagen nach der EU-Verbandsklagen-Richtlinie, in FS Schack (2022) 564 (564) mwN; *Rieländer*, The Brussels Regime and the Representative Actions Directive, ICLQ 2022, 107 (109); s auch *Hess et al*, The Reform of the Brussels Ibis Regulation, MPILux Research Paper Series 2022, 11ff mit der Forderung, die Probleme des grenzüberschreitenden kollektiven Rechtsschutzes in einem separaten Instrument und nicht der EuGVVO zu behandeln (Proposal 07).

2. Themenaufriss

Die Verbandsklagen-RL behandelt die Schwierigkeiten und Problemfelder des grenzüberschreitenden kollektiven Rechtsschutzes, darunter auch die Frage der Koordinierung paralleler Verfahren, nur am Rande. Eingangs legt sie fest, die bisherigen Vorschriften im Bereich des internationalen Privatrechts und im Zivilverfahrensrecht unberührt zu lassen.[14] Für die Frage der internationalen Zuständigkeit verweist die Verbandsklagen-RL in ihren Erwägungsgründen auf das Zuständigkeitsregime der EuGVVO, welches auch für das Verbandsklageverfahren gilt.[15]

Da es keine gesonderte Zuständigkeitsregelung für Verbandsklagen gibt, kommt es zur Anwendung der bereits vorhandenen Regeln der EuGVVO, was regelmäßig zu einer Zersplitterung der internationalen Zuständigkeit führen wird.[16] Aufgrund des Nebeneinanderbestehens von allgemeinem Gerichtsstand und besonderen Gerichtsständen, welche jedoch nicht ausschließlicher Natur sind, kann dabei die Zuständigkeit mehrerer Gerichte parallel bestehen.[17] Dies würde beispielsweise dann vorliegen, wenn in einem Mitgliedstaat eine Klage auf Grundlage des deliktischen Handlungsorts erhoben wird und im anderen Mitgliedstaat auf den allgemeinen Gerichtsstand gestützt wird oder wenn Klagen an mehreren deliktischen Erfolgsorten erhoben werden.[18]

Kommt es nach derzeitigem Stand zu einer solchen Zersplitterung, dh werden parallele Verbandsklagen in verschiedenen Mitgliedstaaten erhoben, stellt sich die Frage der Koordinierung derselben.[19] Denn die Existenz konkurrierender Gerichtsstände begünstigt das Entstehen paralleler Verbandsklageverfahren sowie von parallel dazu erhobenen Individualklagen der einzelnen Verbraucherinnen und die damit einhergehende Gefahr einander widersprechender Entscheidungen.[20]

3. Das Verhältnis der Verbandsklagen-RL zu Parallelkonstellationen

Die Verbandsklagen-RL geht nur sehr sporadisch auf die Koordinierung von Verbandsklagen sowie auf das Verhältnis zwischen Verbandsklagen und Individualklagen ein.

---

[14] ErwGr 21 Verbandsklagen-RL.
[15] ErwGr 21 Verbandsklagen-RL.
[16] Ausf zu Fragen der Zuständigkeit und eben jener Aufsplittung *Oberhammer*, Collective redress and jurisdiction in Europe, Mass Claims Journal 2021, 27; *Scholz-Berger*, Kollektiver Rechtsschutz für VerbraucherInnen im europäischen Justizraum: Die Abtretungssammelklage österreichischer Prägung und die künftige Abhilfeverbandsklage im Effizienzvergleich, GVRZ 2022, 11 Rz 12 ff; *Leupold*, Die neue Verbandsklagen-Richtlinie – ausgewählte Auslegungs- und Umsetzungsfragen, in *Reiffenstein/Blaschek* (Hrsg), Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2021, 71 (89ff); *Domej*, Internationale Zuständigkeit für Abhilfeklagen nach der EU-Verbandsklagen-Richtlinie, in FS Schack (2022) 564.
[17] *Leible* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR I^5 Art 29 Brüssel Ia-VO Rz 9.
[18] Vgl *Domej* in FS Schack 564 (572).
[19] Vgl *Oberhammer*, Mass Claims Journal 2021, 27 (34).
[20] *Touw/Tzankova*, Parallel actions in cross-border mass claims in the EU: A (comparative) lawyer's paradise?, NIPR 2023, 9 (12).

ErwGr 48 gibt den Mitgliedstaaten vor, „*Vorschriften für die Koordinierung von Verbandsklagen, Einzelklagen von Verbrauchern und sonstigen Klagen zum Schutz der individuellen Interessen und Kollektivinteressen der Verbraucher […]*“ einzuführen. Darüber hinaus wird auch festgelegt, dass Unterlassungsentscheidungen Individualklagen auf Abhilfe unberührt lassen sollen.[21]

Da ein Mitgliedstaat mehrere qualifizierte Einrichtungen benennen kann und auch qualifizierte Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten im Inland tätig werden können,[22] wäre es grundsätzlich auch denkbar, dass mehrere Verbandsklägerinnen in derselben Sache tätig werden, wodurch auch die Gefahr der doppelten Repräsentation derselben Verbraucherin bestehen könnte. Art 9 Abs 4 der Verbandsklange-RL sieht diesbezüglich vor, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen sollen, welche sicherstellen, dass bereits repräsentierte Verbraucherinnen sich nicht zusätzlich anderen Verbandsklagen aus demselben Klagegrund gegen dieselbe Unternehmerin anschließen können und auch parallel laufende Individualklagen der Verbraucherin verhindert werden.[23] Darüber hinaus enthält Art 9 Abs 4 letzter Satz Verbandsklagen-RL ein Verbot der doppelten Kompensation der einzelnen Verbraucherin.

Im Kern stellt sich die Frage inwieweit parallele Individual- und Verbandsklagen sowie auch parallele Verbandsklagen im grenzüberschreitenden Kontext unter Art 29 EuGVVO und Art 30 EuGVVO subsumiert werden können und welche Rolle die Regelungen der Verbandsklagen-RL in diesem Kontext spielen. Auf nationaler Ebene ist vor allem die Umsetzung des Art 9 Abs 4 Verbandsklagen-RL (bzw die Reichweite der entsprechenden Umsetzungsbestimmung) sowie das Zusammenspiel zu den bereits bestehenden Regelungen der Streitanhängigkeit des §§ 232 f ZPO fraglich.

3.1. Die Koordinierung paralleler Verbandsklagen im europäischen Rechtsraum

1.1.1 Regelungsbereich der EuGVVO

Die Art 29 ff EuGVVO regeln die europäische Rechtshängigkeit, deren Ziel die Vermeidung paralleler Verfahren und in Folge miteinander unvereinbare Entscheidungen ist.[24] Dabei wird grundsätzlich dem Prioritätsgrundsatz gefolgt, welcher dem zuerst angerufenen Gericht bei festgestellter Zuständigkeit Vorrang einräumt, anders als der dem angloamerikanischen Rechtstraum entstammende Zugang des *forum non conveniens*, in dessen Rahmen der Einzelfall analysiert und die Rechtssache dem sachnäheren

[21] Vgl ErwGr 48 Verbandsklagen-RL.
[22] Vgl Art 4 Abs 2 Verbandsklagen-RL; *Oberhammer*, Mass Claims Journal 2021, 27 (34).
[23] Art 9 Abs 1 Verbandsklagen-RL sowie ErwGR 46 Verbandsklagen-RL.
[24] EuGH 144/86, *Gubisch Maschinenfabrik /Palumbo*, ECLI:EU:C:1987:528, Rn 8; EuGH C-351/96, *Drouot Assurances*, ECLI:EU:C:1998:242, Rn 17; *Dicey/Morris/Collins*, The Conflict of Laws[16] (2022) Rz 12–001; *Geimer* in *Geimer*, IZPR[8] Rz 1073; *McLachlan*, Lis Pendens in International Litigation (2009) 145 ff; *Karayanni*, Forum Non Conveniens in the Modern Age: A Comparative and Methodological Analysis of Anglo-American Law (2004) 3; vgl *Andrews*, English Civil Procedure (2003) Rz 10.93 ff.

Gericht überlassen wird.[25] Der Zeitpunkt der Anrufung wird in Art 32 EuGVVO verordnungsautonom definiert; danach ist mit Einreichung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks oder dessen Zustellung der Eintritt der Rechtshängigkeit gegeben.[26]

Art 29 EuGVVO regelt die Behandlung gleichzeitig erhobener Klagen vor Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten, wenn Anspruchsidentität sowie Parteiidentität gegeben sind.[27] Anspruchsidentität iSd Art 29 EuGVVO wird autonom definiert[28] und stellt dabei – gemäß der französischen Sprachfassung „*demandes ayant le même objet et la même cause*" hervorgehend – auf eine Übereinstimmung der Grundlage des Anspruchs sowie des Gegenstands des Anspruchs ab.[29] Die Grundlage des Anspruchs meint dabei den dahinterstehenden Sachverhalt sowie die Rechtsvorschriften, auf welche sich die Klage stützt; der Gegenstand des Anspruchs meint den Zweck der Klage.[30] Dieser ist nach der vom EuGH entwickelten Kernpunktlehre bereits dann ident, wenn es im Kernpunkt der beiden Streitigkeiten um diesselben Fragen geht.[31] Dabei wird nicht auf die formale Identität der Klageanträge abgestellt, sondern das dem Streit zugrundeliegende Lebensverhältnis bzw das in Streit befindliche Rechtsverhältnis betrachtet.[32]

Die Voraussetzung der Parteiidentität wird nach Art 29 EuGVVO gleichfalls autonom ausgelegt[33] und verlangt, dass an beiden Verfahren die gleichen Personen – unabhängig von ihrer jeweiligen Parteirolle – beteiligt sind.[34] Nach der Entscheidung des EuGH in der *Rs Drouot Assurances* zur Vorgängerbestimmung Art 21 EuGVÜ kann Parteiidentität ausnahmsweise auch dann vorliegen, wenn die Parteien zwar nicht ident sind, sich jedoch ihre Interessen hinsichtlich des Gegenstands der

---

[25] *McGuire*, Verfahrenskoordination und Verjährungsunterbrechung im Europäischen Prozessrecht (2004) 33; *dieselbe*, Priorität versus Flexibilität? Zur Weiterentwicklung der Verfahrenskoordination im Rahmen der EuGVO-Reform, in FS Kaissis (2012) 671 (673ff); *Thole* in *Stein/Jonas*[23] Art 29 EuGVVO Rz 2.
[26] *Thole* in *Stein/Jonas*[23] Art 29 EuGVVO Rn 45.
[27] *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EuZVR[4] Art 29 EuGVVO Rz 20 ff; *Stadler* in *Musielak/Voit*, ZPO[19] Art 29 EuGVVO Rz 3 ff.
[28] EuGH 144/86, *Gubisch Maschinenfabrik/Palumbo*, ECLI:EU:C:1987:528, Rn 11; *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EuZVR[4] Art 29 EuGVVO Rz 22.
[29] *Thole* in *Stein/Jonas*[23] Art 29 Rz 24; EuGH 144/86, *Gubisch Maschinenfabrik/Palumbo*, ECLI:EU:C:1987:528, Rn 14; ausf *Heiderhoff*, Materieller Anspruch und Rechtshängigkeitssperre nach Art 27 EuGVVO, in FS Kaissis (2012) 383; *Rüßmann*, Die Streitgegenstandslehre und die Rechtsprechung des EuGH, ZZP 1998, 299 (404 ff).
[30] *Thole* in *Stein/Jonas*[23] Art 29 Rz 24; *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht[2] Rz 6.184.
[31] *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht[2] Rz 6.185; *Mayr* in *Fasching/Konecny* V/2[3] Art 29 EuGVVO 2012 Rz 33 ff; *Schlosser* in *Schlosser/Hess*, EuZPR[5] Art 29 EuGVVO Rz 4.
[32] EuGH 144/86, *Gubisch Maschinenfabrik/Palumbo*, ECLI:EU:C:1987:528, Rn 17; *Althammer*, Streitgegenstand und Interesse (2012) 150; *Mayr* in *Fasching/Konecny* V/2[3] Art 29 EuGVVO 2012 Rz 32f.
[33] Insb zur Parteiidentität EuGH C-351/96, *Drouot Assurances*, ECLI:EU:C:1998:242 Rn 16; allg EuGH 144/86, *Gubisch Maschinenfabrik/Palumbo*, ECLI:EU:C:1987:528 Rn 11; EuGH C-406/92, *The owners of the cargo lately laden on board the ship „Tatry"/ The owners of the ship „Maciej Rataj"*, ECLI:EU:C:1994:400, Rn 30.
[34] EuGH C-406/92, *The owners of the cargo lately laden on board the ship „Tatry"/ The owners of the ship „Maciej Rataj"*, ECLI:EU:C:1994:400, Rn 21; *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht[2] Rz 6.186; *Kropholler/Von Hein*, EuZPR[9] Art 27 EuGVO Rz 4.

Rechtsstreitigkeit insoweit decken, als dass ein Urteil gegen den einen, Rechtskraft gegenüber dem anderen entfaltet.[35]

Liegen sowohl Anspruchsidentität und Parteiidentität vor – und besteht keine ausschließliche Zuständigkeit des Zweitgerichts[36] – so ist das Zweitgericht verpflichtet das Verfahren zunächst von Amts wegen auszusetzen bis die Zuständigkeit des Erstgerichts feststeht.[37] Erklärt sich das Erstgericht für zuständig, so hat sich das Zweitgericht für unzuständig zu erklären.[38]

Im Unterschied dazu regelt Art 30 EuGVVO die Vermeidung einander widersprechender Entscheidungen in Verfahren verschiedener Mitgliedstaaten bei Streitgegenständen, welche in einem sachlichen Zusammenhang stehen.[39] Die Bestimmung stellt einen Auffangtatbestand für Fälle dar, die mangels Parteiidentität oder Anspruchsidentität nicht von Art 29 EuGVVO erfasst wären.[40] Der von Art 30 EuGVVO geforderte Sachzusammenhang liegt nach Art 30 Abs 3 EuGVVO bereits dann vor, wenn die Gefahr einander widersprechender Entscheidung besteht.[41] Dies kann unter anderem bereits dann gegeben sein, wenn beiden Klagen ein übereinstimmender Lebenssachverhalt zugrunde liegt, ein Widerspruch in den tragenden Urteilsgründen zu erwarten ist, beide Verfahren sich ähnelnde Rechts- und Tatsachenfragen besitzen, oder sich auch die Ergebnisse des einen Verfahrens in dem anderen verwerten lassen.[42] Im Unterschied zu Art 29 EuGVVO folgt Art 30 EuGVVO einem abgeschwächten Prioritätsprinzip – ob das Zweitgericht das Verfahren aussetzt, liegt in seinem Ermessen.[43] Sofern beide Klagen in den jeweiligen Mitgliedstaaten in erster Instanz anhängig sind, das Erstgericht zuständig ist, sowie auch dessen prozessuale Regeln eine Verbindung beider Verfahren ermöglicht, kann sich das Zweitgericht auf Antrag einer Partei auch für unzuständig erklären.[44]

---

[35] EuGH C-351/96, *Drouot Assurances*, ECLI:EU:C:1998:242, Rn 19; *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EuZVR^4 Art 29 EuGVVO Rz 25; *Thole* in *Stein/Jonas*^{23} Art 29 Rz 21; *Mayr* in *Fasching/Konecny* V/2^3 Art 29 EuGVVO 2012 Rz 39.

[36] Vgl Art 31 Abs 2 EuGVVO sowie Art 24 EuGVVO; *Leible* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR I^5 Art 29 Brüssel Ia-VO Rz 27 f.

[37] Art 29 Abs 1 EuGVVO; *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EuZVR^4 Art 29 Rz 95; *Leible* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR I^5 Art 29 Brüssel Ia-VO Rz 38ff.

[38] Vgl Art 29 Abs 3 EuGVVO; *Eichel* in *Vorwerk/Wolf*, BeckOK ZPO^{46} Art 29 Brüssel Ia-VO Rz 47; *Kropholler/Von Hein*, EuZPR^9 Art 27 EuGVO Rz 25; ein österr Gericht hat die Klage mit Beschluss zurückzuweisen *Mayr* in *Fasching/Konecny* V/2^3 Art 29 EuGVVO 2012 Rz 55;

[39] *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EuZVR^4 Art 30 EuGVVO Rz 1; *Gottwald* in MüKo ZPO^6 Brüssel Ia-VO Art 30 Rz 1.

[40] *Leible* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR I^5 Art 30 Brüssel Ia-VO Rz 2; *Kropholler/Von Hein*, EuZPR^9 Art 28 EuGVO Rz 5.

[41] Vgl Art 29 Abs 3 EuGVVO; *Leible* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR I^5 Art 30 Brüssel Ia-VORz 5;

[42] *Leible* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR I^5 Art 30 Brüssel Ia-VO Rz 7.

[43] *Schlosser* in *Schlosser/Hess*, EuZPR^5 Art 30 EuGVVO Rz 9; *Leible* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR I^5 Art 30 Brüssel Ia-VO Rz 12f; *Kropholler/Von Hein*, EuZPR^9 Art 28 EuGVO Rz 10.

[44] *Leible* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR I^5 Art 30 Brüssel Ia-VO Rz 15.

Die EuGVVO basiert jedoch auf dem Grundmodell des Zweiparteienprozesses;[45] ihre Eignung zur sinnhaften Koordinierung von Verbandsklagen wird in der bisherigen Diskussion bezweifelt.[46]

1.3.2 Kollektive Verfahren im Kontext von Art 29 ff EuGVVO

Das vorliegende Dissertationsprojekt soll deshalb untersuchen, inwieweit die europäische Regelungen zur Rechtshängigkeit für eine Koordinierung von Verbandsklagen fruchtbar gemacht werden können und welche anderen Regelungsmöglichkeiten de lege ferenda Diskussionsstoff geben könnten.

Im grenzüberschreitenden Kontext kann sich die Frage paralleler Verbandsklageprozessen in mehreren Spielarten stellen: Werden von mehreren qualifizierten Einrichtungen in verschiedenen Mitgliedstaaten Abhilfeverbandsklagen erhoben, wird das Erfordernis der **Parteiidentität** nicht gegeben sein, insbesondere wenn unterschiedliche Verbraucherinnen durch die qualifizierte Einrichtung repräsentiert sind.[47] Da jedoch in diesem Fall dennoch die Gefahr eines Widerspruchs in den tragenden Urteilsgründen vorhanden ist, wäre ein Zurückgreifen auf Art 30 EuGVVO denkbar, womit es im Ermessen des Zweitgerichts liegt, das Verfahren auszusetzen.[48]

Anders verhält es sich, wenn durch beide Abhilfeklagen idente Verbraucherinnen repräsentiert werden, etwa durch doppeltes Opt-in oder mangels Opt-out: Hier wird teilweise eine weite Auslegung der Parteiidentität und damit ein Abgehen vom formalen Parteibegriff befürwortet.[49] In diesem Kontext wird eine mögliche Übertragbarkeit der in der *Rs Drouot* aufgestellten Grundsätzen auf Kollektivverfahren diskutiert. Danach ist Parteiidentität anzunehmen wenn die Interessen (im gegenständlichen Fall des Versicherers und der Versicherungsnehmerin) als identisch und voneinander untrennbar anzusehen sind.[50] Das Prüfkriterium, welches der EuGH in der *Rs Drouot* im Hinblick auf die Interessenidentität zum Einsatz bringt, ist das Vorhandensein eines derart gleich gelagertes Interesses, „*dass ein Urteil, das gegen den einen ergeht, Rechtskraft gegenüber dem anderen entfalten würde*."[51]

---

[45] *Hess*, Cross-border Collective Litigation and the Regulation Brussels I, IPRax 2010, 116 (116); *Nuyts*, The Consolidation of Collective Claims Under Brussels I, in *Nuyts/Hatzimihail* (Hrsg), Cross-Border Class Actions (2014) 69 (70).
[46] *Hess et al*, The Reform of the Brussels Ibis Regulation, MPILux Research Paper Series 2022, 11ff; *Touw/Tzankova*, NIPR 2023, 9 (13); *Biard/Kramer*, The EU Directive on Representative Actions for Consumers: a Milestone or Another Missed Opportunity, ZEuP 2019, 249 (253).
[47] *Scholz-Berger*, GVRZ 2022, 11 Rz 22; *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht[2] Rz 11.81.
[48] *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht[2] Rz 11.81.
[49] *Scholz-Berger*, GVRZ 2022, 11 Rz 22 Fn 87; *Rieländer*, ICLQ 2022, 107 (121); auch unter dem Gesichtspunkt des Beklagtenschutzes bejahend *Stadler*, Grenzüberschreitender kollektiver Rechtsschutz in Europa, JZ 2009, 121 (130f); die Anwendbarkeit von Art 29 EuGVVO aufgrund fehlender Parteiidentität verneinend: *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht[2] Rz 11.81; *Thönissen*, Zuständigkeit und Sperrwirkung bei Verbandsabhilfeklagen, EuZW 2023, 637 (641); *Tang*, Consumer Collective Redress in European Private International Law, JPIL 2011, 101 (125f).
[50] EuGH C-351/96, *Drouot Assurances*, ECLI:EU:C:1998:242, Rn 23.
[51] EuGH C-351/96, *Drouot Assurances*, ECLI:EU:C:1998:242, Rn 19.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Entscheidung einer Abhilfeverbandsklage potenziell[52] gegenüber den betroffenen Verbraucherinnen rechtskräftig wird, wäre an eine weite Auslegung der Parteiidentität iSd der *Rs Drouot* zu denken.[53] Wenn in Anlehnung an die *Rs Drouot* auch Zedent und Zessionar als idente Partei iSd Art 29 EuGVVO gesehen werden, so müsse dies auch für Verbraucherinnen gelten, die parallel zu einer bereits laufenden, sie repräsentierenden Abhilfeverbandsklage im Kollektiv oder individuell auf Basis desselben Anspruchs tätig werden.[54]

Eben dies würde auch aus dem Verbot der Doppelkompensation des Art 9 Abs 4 Verbandsklagen-RL hervorgehen: Soll eine Entscheidung eines Mitgliedstaats, durch welche die Verbraucherin Abhilfe erhält in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden, so ist die Vollstreckung zu versagen, wenn im anderen Mitgliedstaat derselben Verbraucherin die Kompensation bereits aufgrund einer anderen Entscheidung zusteht.[55] Dies kann jedoch nur dann sichergestellt werden, wenn die qualifizierte Einrichtung und die repräsentierte Verbraucherin „dieselbe Partei" iSd Art 45 Abs 1 lit c und d EuGVVO sind.[56]

Gegen das Vorliegen von Parteiidentität wird vorgebracht, dass obwohl die Verbraucherin in die Verbandsklage hineinoptiert, sie selbst nicht Partei des Verfahrens ist.[57] Eine weite Interpretation der Parteiidentität auf Grundlage der *Rs Drouot* wird unter derselben Meinung mit der Begründung abgelehnt, dass die Interessen einer qualifizierten Einrichtung und der von ihr repräsentierten Verbraucherinnen nicht identisch und untrennbar iSd *Rs Drouot* sind, da die qualifizierte Einrichtung breitere Interessen als die einzelne Verbraucherin verfolgt.[58]

Weniger problematisiert wird in diesem Kontext das Erfordernis der **Anspruchsidentität**: Werden zwei Verbandsklagen im Namen derselben Verbrauchergruppen erhoben und sind beide auf die Durchsetzung von Ansprüchen, welche auf denselben streitigen Verstoß gründen, gerichtet, so wird das Erfordernis

---

[52] Siehe zur Bindungswirkung exemplarisch *Kodek*, Kollektiver Rechtsschutz als Herausforderung für das nationale und internationale Verfahrensrecht, ÖJZ 2022, 305 (313).
[53] *Rieländer*, ICLQ 2022, 107 (121).
[54] *Rieländer*, ICLQ 2022, 107 (121) mwN; zur Parteiidentität bei Zedent und Zessionar s OLG Köln 16 U 110/02 IPRax 2004, 521; *Leible* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR I[5] Art 29 Brüssel Ia-VO Rz 12.
[55] *Rieländer*, ICLQ 2022, 107 (122).
[56] *Rieländer*, ICLQ 2022, 107 (122); Art 29 EuGVVO und Art 45 EuGVVO werden nach denselben Maßstäben vom EuGH interpretiert s *Weller*, in *Hess/Pfeiffer/Schlosser* (Hrsg), The Brussels I Regulation 44/2001, The Heidelberg Report on the Application of Regulation Brussels I in 25 Member States (2008) 100 (100); *Hess*, Europäisches Zivilverfahrensrecht[2] Rz 6.182; *Rüßmann*, Streitgegenstandslehre, ZZP 1998, 399 (406 f). *Mansel/Nordmeier*, Partei- und Anspruchsidentität im Sinne des Art 27 Abs 1 EuGVVO bei Mehrparteienprozessen, in FS Kaissis (2012) 629 (638); So würde es den Anerkennung und Vollstreckungsregeln zuwiderlaufen *„[…] einen Rechtsstreit zuzulassen, der denselben Gegenstand hat und zwischen denselben Parteien geführt wird wie ein bereits von einem Gericht eines anderen Vertragsstaats entschiedener Rechtsstreit*." EuGH 144/86, *Gubisch Maschinenfabrik/Palumbo*, ECLI:EU:C:1987:528, Rn 9; EuGH C-116/02, Gasser, ECLI:EU:C:2003:657, Rn 41; EuGH C-39/02, *Mærsk*, ECLI:EU:C:2004:615, Rn 31.
[57] *Tang*, Consumer Collective Redress in European Private International Law, JPIL 2011, 101 (125f); *Nuyts*, The Consolidation of Collective Claims Under Brussels I, in *Nuyts/Hatzimihail* (Hrsg), Cross-Border Class Actions (2014) 69 (80f).
[58] *Tang*, JPIL 2011, 101 (126).

der gleichen Anspruchsgrundlage und desselben Gegenstands wohl erfüllt sein.[59] Gerade der weite Streitgegenstandsbegriff des EuGH kann in diesem Zusammenhang jedoch Probleme bereiten: Dieselbe Grundlage und denselben Gegenstand iSv Art 29 EuGVVO haben nämlich auch eine negative Feststellungsklage, wonach die Unternehmerin den Verbraucherinnen gegenüber nicht haftet und eine entsprechende Abhilfeverbandsklage, welche die Unternehmerin zur Haftung bringen möchte.[60] Da sich negative Feststellungsklage und Leistungsklage unabhängig von deren zeitlicher Reihenfolge gegenseitig blockieren, kann eine später erhobene Leistungsklage aufgrund der zuvor erhobenen Feststellungsklage zurückgewiesen werden, obwohl das Rechtschutzinteresse im Rahmen der Leistungsklage nicht durch die Feststellungsklage gewahrt werden kann.[61]

Abgesehen vom unklaren Verhältnis einzelner Klagearten sowie auch dem Verhältnis zwischen Verbandsklage auf Abhilfe und individueller Leistungsklage der einzelnen Verbraucherin bedarf auch der Zeitpunkt des Eintretens der Rechtshängigkeit im Zusammenhang mit Kollektivverfahren einer genaueren Betrachtung: Gem Art 32 EuGVVO wird für den Zeitpunkt der Anrufung einheitlich auf die Einreichung des verfahrenseinleitenden Schriftstückes (lit a) oder die Übergabe des Schriftstücks an die für die Zustellung zuständige Behörde (lit b) abgestellt.[62] Folgt man der weiten Parteiidentität, so wird bei Vorliegen einer Opt-in Lösung wohl auf Bekanntgabe des Beitritts der einzelnen Verbraucherinnen abzustellen sein.[63] Da die Verbandsklagen-RL den Mitgliedstaaten großen Spielraum beim Festlegen des letztmöglichen Opt-in Zeitraumes einräumt,[64] ist hierbei insb die Frage diskussionswert, auf welchen Zeitpunkt in diesem Zusammenhang genau abgestellt werden soll. Im Rahmen der Opt-out Lösung wird es zur Beurteilung der Anrufung iSd Art 32 EuGVVO wohl auf die Erhebung der Verbandsklage selbst ankommen, da die einzelnen Verbraucherinnen hier von Beginn an erfasst sind.[65]

In der Literatur wird zum derzeitigen Stand weniger auf Art 29 EuGVVO, sondern eher auf Art 30 EuGVVO zurückgegriffen.[66] Dabei wird der Anwendungsbereich von Art 30 EuGVVO grundsätzlich bejaht, dessen Rechtsfolgen jedoch als ungeeignet empfunden. Inwieweit das dem Gericht im Rahmen

---

[59] *Rieländer*, ICLQ 2022, 107 (120); so auch *Tang*, JPIL 2011, 101 (124f); *Touw/Tzankova*, NIPR 2023, 9 (22).
[60] *Michailidou*, Prozessuale Fragen des Kollektivrechtsschutzes, S. 323 ff; *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht[2] 11.81; die Frage aufwerfend *Nuyts*, The Consolidation of Collective Claims Under Brussels I, in *Nuyts/Hatzimihail* (Hrsg), Cross-Border Class Actions (2014) 69 (82); krit *Rieländer*, ICLQ 2022, 107 (120, 122f).
[61] *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EuZVR[4] Art 29 EuGVVO Rz 59f; wird die negative Feststellungsklage abgewiesen und kommt es zur Feststellung des Bestehens des Anspruchs, so kann der Leistungskläger dennoch keinen Vollstreckungstitel daraus erlangen s *Michailidou*, Prozessuale Fragen des Kollektivrechtsschutzes, 324 mit Verweis auf *McGuire*, Verfahrenskoordination, 91.
[62] *Leible* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR I[5] Art 32 Brüssel Ia-VO Rz 2 ff.
[63] *Scholz-Berger* GVRZ 2022, 11 Rz 22 Fn 87.
[64] Vgl Art 9 Abs 2 Verbandsklagen-RL und ErwGr 44 Verbandsklagen-RL wonach der Zeitpunkt bloß „nach Erhebung der Verbandsklage“ liegen muss.
[65] *Rieländer*, ICLQ, 107 (124); *Nuyts*, The Consolidation of Collective Claims Under Brussels I, in *Nuyts/Hatzimihail* (Hrsg), Cross-Border Class Actions (2014) 69 (81).
[66] *Touw/Tzankova*, NIPR 2023, 9 (22f); *Scholz-Berger*, GVRZ 2022, 11 Rz 23; *Tang*, JPIL 2011, 10 (128f); *Michailidou*, Prozessuale Fragen des Kollektivrechtsschutzes, 323 .

von Art 30 EuGVVO eingeräumte Ermessen einer Vermeidung paralleler Verbandsklageverfahren sowie dazu paralleler Individualklagen zuträglich ist, kann insoweit bezweifelt werden.[67]

3.2. Die Koordinierung paralleler Verbandsklagen auf nationaler Ebene

Da es in Österreich (Stand August 2023) trotz verstrichener Umsetzungs- (25.12.2022) und Anwendungsfrist (25.06.2023) noch keinen veröffentlichten Umsetzungsentwurf gibt, stellen sich zum Themenkreis der Koordinierung von Verbandsklagen sowie auch parallel dazu erhobenen Individualklagen auf nationaler Ebene zunächst noch rein abstrakte Überlegungen.

1. Parallele Verbandsklagen

Die Richtlinie stellt es den Mitgliedstaaten frei, mehrere qualifizierte Einrichtungen zu benennen.[68] Sofern in Österreich auf Basis des Opt-in Modelles[69] mehrere konkurrierende Abhilfeverbandsklagen verschiedener qualifizierter Einrichtungen zugelassen werden, muss im Einklang mit Art 9 Abs 4 der Richtlinie sichergestellt werden, dass sich Verbraucherinnen nicht mehreren Verbandsklageverfahren anschließen können.

Ob die Streitanhängigkeitsregelungen der §§ 232 f ZPO hier zur Anwendung kommen scheint fraglich. Auch die §§ 232 f ZPO fordern als Voraussetzungen Partei- sowie auch Anspruchsidentität.[70] Im Zusammenhang mit dem Erfordernis der Parteiidentität stellt sich auf nationaler Ebene die Frage der Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen qualifizierter Einrichtung und der von ihr repräsentierten Verbraucherinnen. Die überwiegende Tendenz geht hinsichtlich der Ausgestaltung einer auf Leistung gerichteten Verbandsklage von einer Prozessstandschaft des Verbandes aus.[71] Inwieweit jedoch Parteiidentität iSv §§ 232f ZPO bei Prozessstandschaft des Verbandes bei inhaltlich identen Abhilfeklagen vorliegt, bedarf einer genaueren Untersuchung.[72]

In Deutschland will man eine einheitliche Abhilfeverbandsklage am allgemeinen Gerichtsstand konzentrieren.[73] Hierzu soll § 8 Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz (VDuG) die Erhebung einer inhaltlich identen (Abhilfe-)Verbandsklage sperren, wenn eine andere klageberechtigte Stelle diese gegen dieselbe Unternehmerin erhebt. Diese Bestimmung soll gerade dem Umstand Rechnung tragen,

---

[67] *Touw/Tzankova*, NIPR 2023, 9 (13); *Scholz-Berger*, GVRZ 2022, 11 Rz 24; *Tang*, JPIL 2011, 101(128f); vgl auch *Hess et al*, The Reform of the Brussels Ibis Regulation, MPILux Research Paper Series 2022, 14.
[68] Vgl Art 4 Abs 2 Verbandsklagen-RL; *Oberhammer*, Mass Claims Journal 2021, 27 (34).
[69] Österreich wird dem Opt-in Modell folgen vgl dazu *Dangl*, Die Richtlinie über Verbandsklagen 165 mwN; so bereits auch der Ministerialentwurf zur ZVN 2007 s *Kloiber/Reiter/Haller*, Ein Überblick über den Ministerialentwurf einer Zivilverfahrens-Novelle 2007, Zak 2007, 183 (184).
[70] *Mayr* in *Fasching/Konecny* III/1[3] Vor §§ 232, 233 ZPO Rz 6ff; *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka* (Hrsg), ZPO[5] §§ 232-233 ZPO Rz 9f.
[71] Antragstellende Verfahrenspartei ist die qualifizierte Einrichtung gem Art 7 Abs 6 Verbandsklagen-RL; *Leupold* in *Reiffenstein/Blaschek*, 71 (98); zur Prozessstandschaft s *Dangl*, Die Richtlinie über Verbandsklagen 79 mwN.
[72] Zur Fragen der erweiterten Streitanhängigkeitswirkung iZm der Prozessstandschaft s *Kunz*, Die Prozessstandschaft (2019) 217 ff.
[73] *Thönissen*, Zuständigkeit und Sperrwirkung bei Verbandsabhilfeklagen, EuZW 2023, 637 (640 f).

dass § 261 Abs 3 Nr 1 dZPO als Rechtshängigkeitssperre eine weitere Abhilfeverbandsklage mangels Parteiidentität nicht ausschließt, wenn diese von einer anderen qualifizierten Einrichtung erhoben wird.[74]

2. Parallel erhobene Individualklagen

Da die Verbandsklagen-RL den Mitgliedstaaten vorgibt auch das Verhältnis zwischen Abhilfeverbandsklage und Individualklage zu regeln, haben diese sicherzustellen, dass Verbraucherinnen nicht parallel Individualklage zum selben Gegenstand erheben können, während sie bereits im Rahmen einer Verbandsklage repräsentiert sind.[75]

In Deutschland will § 11 VDuG verhindern, dass Verbraucherinnen zeitgleich zwei parallele Verfahren mit demselben Streitgegenstand führen:[76] Wenn eine Verbraucherin bereits Individualklage erhoben hat und sich erst danach einem Verbandsklageverfahren anschließt, so hat das Gericht der Individualklage den Rechtsstreit bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Erledigung des Verbandsklageverfahrens auszusetzen.[77] Hat sich eine Verbraucherin einem Verbandsklageverfahren angeschlossen, so ist sie gem § 11 Abs 2 VDuG von der Erhebung einer Individualklage mit demselben Streitgegenstand blockiert.[78]

Inwieweit auch eine derartige Regelung in Österreich zustande kommt, bleibt mangels Umsetzung der Verbandsklagen-RL noch abzuwarten. Auch hier wird nach erfolgter Umsetzung der Verbandsklagen-RL ins nationale Recht die Frage der Reichweite ebendieser Umsetzungsregel zu erläutern sein. Im nächsten Schritt gilt es dann zu erörtern, ob ein Restanwendungsbereich für die bestehenden Normen zur Streitanhängigkeit (§§232 ff ZPO) bleibt.

---

[74] § 8 VDuG des deutschen RegE, BT-Drs 20/6520, 13; Erläuterungen zum VDuG, BT-Drs 20/6520, 73,74; geändert durch Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs 20/7631; zu § 261 Abs 3 Z 1 dZPO und dessen Voraussetzungen *Foerste* in *Musielak/Voit*, ZPO[20] § 261 Rz 10 ff; *Roth* in *Stein/Jonas*[23] § 261 ZPO Rz 25 ff; zum VDuG allgemein weichen die vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Änderungen vom RegE in einigen Teilen ab vgl Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtausschusses, BT-Drs. 20/7631.
[75] ErwGr 48 Verbandsklagen-RL sowie Art 9 Abs 4 Verbandsklagen-RL.
[76] Vgl § 11 VDuG des deutschen RegE, BT-Drs 20/6520, 13, 14; Erläuterungen zum VDuG, BT- Drs 20/6520, 74, 75.
[77] § 11 Abs 1 VDuG des deutschen RegE, BT-Drs 20/6520, 13.
[78] § 11 Abs 2 VDuG des deutschen RegE, BT-Drs 20/6520, 14.

II. Methodischer Zugang

Für die Erörterung des Themas soll eine Analyse der Verbandsklagen-RL sowie der relevanten Bestimmungen der EuGVVO durchgeführt werden. Dabei geht es primär um Fragen der autonomen Auslegung von Unionsrechtsakten, insb um das systematischen Zusammenspiel zwischen der EuGVVO und dem der Verbandsklage zugrundeliegendem Modell kollektiven Rechtsschutzes.

Allen voran hat hierbei auch eine Analyse der bisherigen Literatur zu den Litispendenzregeln der EuGVVO und die Anwendbarkeit der dazu aufgestellten Regeln auf Kollektivverfahren zu erfolgen. Dabei soll auch grundlegend auf die Entwicklung des Parteibegriffs sowie auf den europäischen Streitgegenstandsbegriff eingegangen werden und die dazu vorhandene Judikatur des Europäischen Gerichtshofs kritisch beleuchtet und in den Kontext des Themas gesetzt werden. Bei Fragen iZm der Richtlinienumsetzung ist ein rechtsvergleichender Blick auf die entsprechenden Sperrwirkungs- und Litispendenzregeln anderer Mitgliedstaaten unentbehrlich.

Bei den zu bewältigenden Auslegungsfragen wird auf den klassischen juristischen Methodenkanon zurückgegriffen. Aufgrund des unionsrechtlichen Schwerpunktes soll ein besonderes Augenmerk auf die Entwicklung und das autonome Verständnis europäischer Rechtsbegriffe gelegt werden.[79]

[79]Vgl *Martens*, Methodenlehre des Unionsrechts (2013); *F. Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff (1991) 436 ff; *Riesenhuber*, Europäische Methodenlehre[4] (2021), *Höpfner/Rüthers*, Grundlagen eienr europäischen Methodenlehre, AcP 2009, 1.

III. Vorläufiger Zeitplan

Zur Verfassung des Dissertationsvorhabens wird folgender Zeitplan anvisiert:

Wintersemester 2022	Inskription Doktoratsstudium Recherche sowie Grundlagenarbeit SE aus dem Dissertationsfach
Sommersemester 2023	SE zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens Erarbeiten des Exposés VO zur juristischen Methodenlehre Recherche
Wintersemester 2023	SE aus dem Dissertationsfach Abfassen der Dissertation
Sommersemester 2024	SE aus dem Dissertationsfach Abfassen der Dissertation
Wintersemester 2024	Abfassen der Dissertation
Sommersemester 2025	Fertigstellung und Abgabe der Dissertation
Wintersemester 2025	Öffentliche Defensio der Dissertation

Folgende Arbeitsschritte wurden zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Exposés bereits absolviert: Inskription Doktoratsstudium (WiSe 2022), VO zur juristischen Methodenlehre, Seminar aus dem Dissertationsfach I (WiSe 2022), Seminar aus dem Dissertationsfach II (WiSe 2022), Grundlagenrecherche (WiSe 2022), Recherche zu einzelnen ausgewählten Fragestellungen (SoSe 2023) sowie SE zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens (SoSe 2023).

IV. Ausgewählte Literatur

Althammer, Streitgegenstand und Interesse (2012).

Andrews, English Civil Procedure (2003).

Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser (Hrsg), Kollektiver Rechtsschutz im Europäischen Rechtsraum (2022).

Augenhofer, Die neue Verbandsklagen-Richtlinie - effektiver Verbraucherschutz durch Zivilprozessrecht, NJW 2021,113.

Basedow, Trippelschritte zum kollektiven Rechtsschutz, EuZW 2018, 609.

Biard/Kramer, The EU Directive on Represenative Actions for Consumers: a Milestone or Another Missed Opportunity, ZEuP 2019, 249.

Dangl, Die neue europäische Verbandsklagen-Richtlinie, RdW 2020, 818.

Dangl, Die Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher (2023).

Dicey/Morris/Collins, The Conflict of Laws[16] (2022).

Domej, Internationale Zuständigkeit für Abhilfeklagen nach der EU-Verbandsklagen-Richtlinie, in FS Schack (2022) 564.

F. Bydlinski, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff (1991).

Gsell, Europäische Verbandsklage zum Schutz kollektiver Verbraucherinteressen – Königs- oder Holzweg? BKR 2021, 521.

Gsell, The New European Directive on Representative Actions for the Protection of the Colelctive Interests of Consumers – A Huge, but Blurry Step Forward, CMLR 2021, 1365.

Hess et al, The Reform of the Brussels Ibis Regulation, MPILux Research Paper Series 2022.

Hess, Cross-border Collective Litigation and the Regulation Brussels I, IPRax 2010.

Hess, Europäisches Zivilprozessrecht[2] (2020).

Hess/Pfeiffer/Schlosser (Hrsg), The Brussels I Regulation 44/2001, The Heidelberg Report on the Application of Regulation Brussels I in 25 Member States (2008).

Karayanni, Forum Non Conveniens in the Modern Age: A Comparative and Methodological Analysis of Anglo-American Law (2004).

Kern/Uhlmann, Kollektiver Rechtsschutz 2.0? Möglichkeiten und Chancen vor dem Hintergrund der Verbandsklagen-RL, ZEuP 2022, 849.

Kloiber/Reiter/Haller, Ein Überblick über den Ministerialentwurf einer Zivilverfahrens-Novelle 2007, Zak 2007, 183.

Kodek in *Gsell/Möllers* (Hrsg), Enforcing Consumer and Capital Markets Law: The Diesel Emissions scandal (2020) 29.

Kodek, Kollektiver Rechtsschutz als Herausforderung für das nationale und internationale Verfahrensrecht, ÖJZ 2022, 305.

Kodek, Kollektiver Rechtsschutz in Europa – Diskussionsstand und Perspektiven, in FS Nowotny (2015) 127.

Kunz, Die Prozessstandschaft (2019).

Leupold, Die neue Verbandsklagen-Richtlinie – ausgewählte Auslegungs- und Umsetzungsfragen, in *Reiffenstein/Blaschek* (Hrsg), Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2021 (2021) 71-134.

Loewit/Eichmeyer, Die Durchsetzung von Massenschäden: Opt-in versus Opt-out, ÖJZ 2020, 1057.

Lühmann, Anforderungen und Herausforderungen der RL (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen von Verbrauchern, ZIP 2021, 824-836.

Mansel/Nordmeier, Partei- und Anspruchsidentität im Sinne des Art 27 Abs 1 EuGVVO bei Mehrparteienprozessen, in FS Kaissis (2012) 629.

Martens, Methodenlehre des Unionsrechts (2013).

McGuire, Priorität versus Flexibilität? Zur Weiterentwicklung der Verfahrenskoordination im Rahmen der EuGVO-Reform, in FS Kaissis (2012) 671.

dieselbe, Verfahrenskoordination und Verjährungsunterbrechung im Europäischen Prozessrecht (2004).

McLachlan, Lis Pendens in International Litigation (2009).

Meller-Hannich, Die Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, Vbr 2021/26.

Meller-Hannich, Grenzüberschreitende Verbandsklagen und internationale Zuständigkeit, in FS Konecny (2022) 341.

Melzer, Entstehungsgeschichte, Zweck und Anwendungsbereich der Verbandsklagen-Richtlinie, in *Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser* (Hrsg), Kollektiver Rechtsschutz im Europäischen Rechtsraum (2022) 69.

Michailidou, Prozessuale Fragen des Kollektivrechtsschutzes (2007).

Nuyts, The Consolidation of Collective Claims Under Brussels I, in *Nuyts/Hatzimihail* (Hrsg), Cross-Border Class Actions (2014) 69.

Oberhammer, Collective redress and jurisdiction in Europe, Mass Claims 1 (2021) 27.

Oberhammer, Internationale Rechtshängigkeit, Aufrechnung und objektive Rechtskraftgrenzen in Europa, IPRax 2002, 424.

Oberhammer, Kollektiver Rechtsschutz bei Anlegerklagen, in *Kalss/Oberhammer* (Hrsg), Anlegeransprüche - kapitalmarktrechtliche und prozessuale Fragen, GA zum 19.ÖJT (2015) 73.

Rechberger, Streitgegenstand reloaded, ecolex 2011, 912.

Rentsch, Grenzüberschreitender kollektiver Rechtsschutz in der Europäischen Union: No New Deal for Consumers, RabelsZ 2021, 544.

Rieländer, The Brussels Regime and the Representative Actions Directive, ICLQ 2022, 107.

Riesenhuber, Europäische Methodenlehre[4] (2021).

Röthemeyer, Die neue Verbandsklagen-Richtlinie, VuR 2021, 43.

Rüßmann, Die Streitgegenstandslehre und die Rechtsprechung des EuGH – nationales Recht unter gemeineuropäischem Einfluß? ZZP 111 (1998) 399.

Rüßmann, Die Streitgegenstandslehre und die Rechtsprechung des EuGH, ZZP 1998, 299.

Scholz-Berger, Kollektiver Rechtsschutz für VerbraucherInnen im europäischen Justizraum: Die Abtretungssammelklage österreichischer Prägung und die künftige Abhilfeverbandsklage im Effizienzvergleich, GVRZ 2022, 11.

Scholz-Berger/Hotter, Umsetzung der VerbandsklagenRL: Status quo in den Mitgliedstaaten, ecolex 2023, 40.

Schumann, Internationale Rechtshängigkeit (Streitanhängigkeit), in FS Kralik (1986) 301.

Stadler in *Fairgrieve/Lein* (Hrsg), Extraterritoriality and Collective Redress (2012) 191.

Stadler, Grenzüberschreitender kollektiver Rechtsschutz in Europa, JZ 2009, 121.

Tang, Consumer Collective Redress in European Private International Law, JPIL 2011, 101.

Thönissen, Zuständigkeit und Sperrwirkung bei Verbandsabhilfeklagen, EuZW 2023, 637.

Touw/Tzankova, Parallel actions in cross-border mass claims in the EU: A (comparative) lawyer's paradise?, NIPR 2023, 9.

Voet, Injunctive/Compensatory Relief and Collective Actions, in *Hess/Law* (Hrsg), Implementing EU Consumer Rights by National Procedural Law (2019) 161.

Voigt, Europäische Verbandsklage – Anpassungsbedarf der ZPO, ZZP 2021, 343.

Vollkommer, EU- Verbrauchersammelklage: Ein Überblick über die Regelungen der Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher sowie ihre mögliche Umsetzung in deutsches Recht, MDR 2021, 129.

Woopen, Kollektiver Rechtsschutz - Chancen der Umsetzung, JZ 2021, 601.

V. Judikaturliste

EuGH 144/86, *Gubisch Maschinenfabrik /Palumbo*, ECLI:EU:C:1987:528.

EuGH C-406/92, *The owners of the cargo lately laden on board the ship „Tatry"/ The owners of the ship „Maciej Rataj"*, ECLI:EU:C:1994:400.

EuGH C-351/96, *Drouot Assurances*, ECLI:EU:C:1998:242.

EuGH C-39/02, *Mærsk*, ECLI:EU:C:2004:615.

OLG Köln, 08.09.2003, 16 U 110/02.